

Az.: 1 C 2647/13



Amtsgericht Stuttgart

EINGEGANGEN

18. Nov. 2013

Bisle Rechtsanwälte

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Stuttgart am Dienstag, 12.11.2013
in Stuttgart

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Dr. Bauer

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Ventelo GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Christoph Sommerberg, Dietmar Becker,
Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bussek & Mengede**, Stargarder Straße 11, 10437 Berlin, Gz.: 13/00286 FK/LP

Unterbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Oliver **Müller**, Karlsbaderstraße 29, 70372 Stuttgart
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Telekommunikationsleistungen

erscheinen bei Aufruf der Sache:

für die Klägerin Rechtsanwalt [REDACTED] welcher Untervollmacht vorlegt;
der Beklagte in Person gemeinsam mit Rechtsanwalt [REDACTED]

Es findet zunächst eine Güteverhandlung statt.

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein.

Persönlich angehört erklärt der Beklagte wie folgt:

Wir haben einen normalen Telefonanschluss bei der Telekom. Für Auslandsgespräche nehmen wir Vorwahlen, um günstiger zu telefonieren, als dies mit der Telekom möglich ist.

Wir haben auch in der Vergangenheit schon mit der "010088" telefoniert. Genau genommen ist dies regelmäßig meine Frau, welche ihre Familie in Kolumbien anruft.

Zu einem Zeitpunkt hier im streitgegenständlichen Zeitraum muss sie dann die Null vergessen haben und statt der "010088" versehentlich die "01088" gewählt haben.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärt der Klägervertreter:

Ich kann keine Auskunft darüber geben, ob es sich hier um eine Teilklage handelt, nachdem 162,09 € geltend gemacht sind, die Beklagten aber einen Betrag in Höhe von über 185.- € nicht bezahlt haben.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien ausführlich erörtert.

Die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung werden ebenfalls erörtert.

Eine Solche kommt nicht zustande.

Sodann stellt die Klägerin den Antrag aus Klagschrift vom 07.05.2013 (Blatt 7 der Akten) mit Maßgabe der der Teilklagrücknahme vom 10.06.2013 (Blatt 18 der Akten).

Beklagte beantragt Klagabweisung wie im Schriftsatz vom 13.06.2013 (Blatt 19 der Akten).

beschlossen und verkündet:

Es ist Beweis zu erheben über die streitige Behauptung des Beklagten,

seine Ehefrau habe sich bei der Anwahl der streitgegenständlichen Telefonnummer "01088" entweder vertippt oder über die Zuordnung des Tarifs geirrt,

durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED]

Sodann betritt die Zeugin [REDACTED] den Zeugenstand.

Sie wird zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit von Falschaussagen hingewiesen.

Auf das ihr als Ehefrau des Beklagten zustehende Zeugnisverweigerungsrecht erklärt die Zeugin:

Ich möchte Angaben machen.

Sodann

ZUR PERSON:

Mein Name ist [REDACTED], wohnhaft [REDACTED] Ehefrau des Beklagten, im Übrigen verneinend.

Sodann

ZUR SACHE:

Auf Nachfrage des Gerichts:

Mir ist klar, worum es heute geht. Wenn ich auf die Telefonate angesprochen werde im Zeitraum 18.02. bis 25.03.2012, so kann ich dazu sagen, dass ich diese Telefonate geführt habe. Ich habe also selbst gewählt.

Ich muss dazu sagen, dass ich immer eine Vorwahl benutze. Ich wusste nämlich, wieviel es bei der Telekom kostet und wollte natürlich billiger telefonieren.

Deshalb suche ich mir immer Vorwahlen raus. Wie es hier im konkreten Fall war, weiß ich nicht mehr. Wahrscheinlich habe ich es mir im Internet rausgesucht, wie gewöhnlich.

Ich wollte schlichtweg günstiger telefonieren als die 0,99 €, die es bei der Telekom kostet.

Deshalb habe ich mir den Tarif rausgesucht, von der Klägerin, der 2 cent kostet.

Beim Wählen habe ich mich dann wohl vertan.

Ich muss dazu sagen, dass ich normalerweise nur Vorwahlen kenne, die vier Ziffern, also zusätzlich zu der ersten Null, haben. Das hier noch eine Null drin ist, erschien mir ungewöhnlich.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Ich kann nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob ich eigentlich die zweite Null in der Mitte dazuwählen wollte und mich vertippt habe, oder ob ich einfach versehentlich die "01088" gewählt habe. Daran erinnere ich mich nicht mehr. Ich habe auch häufiger die Wahlwiederholungstaste benutzt also "recall".

Auf Nachfrage des Gerichts:

Es ist richtig, ich wollte den Tarif anwählen, der die 2 cent kostet.

Auf Nachfrage des Klägersvertreters:

Für Inlandsgespräche habe ich die "01088" nicht benutzt.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Wir haben keine Flatrate für Inlandsgespräche.

Die Zeugin genehmigt ihre Aussage nach lautem Diktat und wird um 16:10 Uhr unbeeidigt entlassen.

Klägervertreter weist darauf hin, dass entgegen der Zeugenaussage am 29.02.2012 sehrwohl ein Ortsgespräch mit der "01088" geführt worden sei, für eine Stuttgarter Nummer.

Der Beklagte erklärt:

Das mag zutreffen. Insofern handelt es sich womöglich um einen Automatismus, dass die Vorwahl hier vorgewählt wurde. Wir benutzen normalerweise keine Vorwahlen für Ortsgespräche.

Der Klägervertreter erklärt:

Wir bestreiten den Vortrag.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärt der Klägervertreter:

Ich kann aus dem Stand keine Angaben zu dem im Hinblick auf etwaige Bereicherungsansprüche maßgeblichen üblichen Preis für Telefonate im Call-by-Call-Verfahren nach Kolumbien machen und beantrage insoweit ein Schriftsatzrecht.

Der Beklagtenvertreter erklärt:

Unserer Auffassung nach liegt der übliche Preis bei 2 cent pro Minute.

Das Gericht weist nochmal auf seine vorläufige Rechtsauffassung hin, wonach vorliegend ein Inhaltsirrtum respektive ein Erklärungsirrtum in Betracht kommt, sodass letztlich der Klägerin lediglich Bereicherungsansprüche zustehen könnten.

Insoweit weist das Gericht darauf hin, dass eine Sachverständigen-Beiweisaufnahme allenfalls dann umgänglich erscheint, wenn die Parteien annäherungsweise von identischen üblichen Preisen ausgehen.

Das Gericht weist weiter darauf hin, dass für den Fall, dass sich der übliche Preis in der Größenordnung bis 5 cent bewegen würde, auch nicht unwahrscheinlich ist, dass die Klägerin trotz eines Teilobsiegens insgesamt die Kosten zu tragen hätte.

beschlossen und verkündet:

Die **Parteien** erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu im heutigen Termin erteilten Hinweisen bis zum **29.11.2013**.

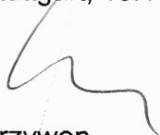
Termin zur **VERKÜNDUNG EINER ENTSCHEIDUNG** wird bestimmt auf:

Freitag, 13. Dezember 2013, 15:00 Uhr.
Zimmer 444, IV. Stock, im Gerichtsgebäude,
Hauffstraße 5 (Am Neckartor).

Dr. Bauer
Richter am Amtsgericht

Krauß, JAng'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger.

Beglaubigt
Stuttgart, 13.11.2013


Krzywon
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

